Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück

1. **Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2027**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück mit Beschluss vom _____folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.122.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.945.400 EUR
im **Finanzplan** mit	
dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf	24.110.700 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf	27.033.750 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf	
dem Gesamtbetrag der	8.337.100 EUR
Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf	14.529.600 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf	14.984.300 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf	5.868.750 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.192.500 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 29.434.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 2.822.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	201 v.H.
1.2	für die Grundstücke differenziert nach	
	a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	635 v.H.
	b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	1.345 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	495 v.H.

Die Angabe der Steuersätze für die Grundsteuer hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze für die Grundsteuer mit Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 (die unverändert Bestand hat) festgesetzt wurden.

§ 7

Entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 9

Soweit im Stellenplan Planstellen den Vermerk „kw" tragen, sind diese nach Freiwerden nicht mehr zu besetzen. Soweit Planstellen mit dem Vermerk „ku" versehen sind, dürfen diese nach Freiwerden nur mit einer niedrigen Besoldungs- oder Entgeltgruppe ausgewiesen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2027 nebst Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Erndtebrück im Rathaus der Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, Zimmer 206, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung beginnt am 09.11.2026.

Zusätzlich ist der Entwurf einschließlich Anlagen ab dem 09.11.2026 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Erndtebrück (www.erndtebrueck.de) verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige ab dem 09.11.2026 bis zum 27.11.2026 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erndtebrück, 04.11.2026
Der Bürgermeister

(Gronau)